

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Inhalt

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Auslagen
- § 4 a Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses
- § 5 Umsatzsteuer
- § 6 Entstehung der Kosten
- § 7 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 08.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Chemnitz für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unter Berücksichtigung
- des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
 - der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i. V. m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i. V. m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (3) Die Mindestgebühr beträgt fünf Euro.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 4 a

Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7
Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen am 24. Juni 2020, ausgefertigt am 26. Juni 2020, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 28/20 vom 10. Juli 2020 außer Kraft.

gez. i.V. Ralph Burghart
Sven Schulze
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich
der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	13.09.95	16.11.95	24.11.95	25.11.95	Nr. 40/95	5.
1. Änderung	13.09.00	18.11.00	27.09.00	28.09.00	Nr. 39/00	21.
2. Änderung	16.05.01	23.05.01	30.05.01	31.05.01	Nr. 22/01	26.
3. Änderung	07.05.03	13.05.03	21.05.03	22.05.03	Nr. 20/03	41.
Satzung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 05/06	63.
1. Änderung	12.07.06	18.07.06	26.07.06	27.07.06	Nr. 30/06	66.
2. Änderung	04.11.09	26.11.09	09.12.09	10.12.09	Nr. 49/09	94.
redakt. Korr.	-	-	10.02.10		Nr. 06/10	96.
3. Änderung	12.12.12	14.12.12	02.01.13	03.01.13	Nr. 01/13	108.
Satzung	22.05.13	23.05.13	05.06.13	06.06.13	Nr. 23/13	110.
1. Änderung	18.09.13	19.09.13.	02.10.13	03.10.13	Nr. 40/13	111.
2. Änderung	08.07.15	09.07.15	22.07.15	23.07.15	Nr. 29/15	118.
3. Änderung	28.09.16	29.09.16	12.10.16	13.10.16	Nr. 41/16	121.

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	24.06.20	26.06.20	10.07.20	11.07.20	Nr. 28/20
Satzung	08.02.23	10.02.23	03.03.23	04.03.23	Nr. 09/23
1. Änderung	13.03.24	19.03.24	28.03.24	29.03.24	Nr. 13/24

10.400

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
2. Änderung	18.06.25	24.06.25	03.07.25	04.07.25	Nr. 27/25

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
1		Allgemeine Verwaltung	
1	1	Schreibauslagen	
1	1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten - je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50
1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 13 SächsVwKG zu erheben.	
1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt, das Stadtarchiv oder die Schule je Beglaubigung	5,00 bis 11,00 Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.
1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	12,10
1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	22,20 bis 52,70
1	5	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen, Auszüge	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
1	5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind je angefangene halbe Stunde	27,30
1	5.2	Akteneinsicht und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
1	5.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangener Viertelstunde (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.)	10,40
1	5.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	10,40
1	5.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	20,80
1	5.2.4	Anfertigung von Reproduktionen in einer Auflösung bis 300 dpi und Ausgabe auf Datenträger je angefangene Viertelstunde Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung bzw. das Preisverzeichnis der Verwaltungsdruckerei.	10,40 zzgl. 4,00 EUR Grundgebühr je Auftrag
1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	8,90 bis 22,20
1	7	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	24,20 bis 52,70
2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	17,70
2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	18,50
2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	10,00
2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	24,20 bis 37,80
2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	15,00
2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	92,70 bis 983,60

Anlage
10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,10
2	8	gestrichen	
3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen	
3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	11,80
3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR	5,00 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 %
3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Villa Esche Parkstraße 58 Felsendome Rabenstein Weg nach dem Kalkwerk 4 Wasserschloss Klaffenbach Wasserschlossweg 8 Historische Straßenbahn Zwickauer Straße 164 Kapellchen Zeisigwald Forststraße 100 Schlosshotel Rabenstein Thomas-Müntzer-Höhe 14 Rathaus Grüna Chemnitzer Straße 109 Stadion Gellertstraße 25	17,80 37,60 23,10 23,00 12,30 25,60 53,90 27,70

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
4		Bauwesen	
4	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nicht- ausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz	33,50 bis 66,80
4	2	Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	
4	2.1	nach Baugesetzbuch	60,50 bis 140,60
4	2.2	nach § 40 des SächsStrG	28,20 bis 84,50
4	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	82,10
4	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
4	4.1	Erteilung oder Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
4	4.1.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	15,80
4	4.1.2	Inhaber Chemnitzpass	7,90
4	4.1.3	§ 27 Abs. 3 und 4 WoFG (Härtefall)	26,80
4	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	24,40 bis 242,50
4	6	Genehmigung einer Überfahrt	147,90 bis 295,80
4	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	
4	7.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	84,80 bis 163,70
4	7.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	32,60
4	8	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	50,60
4	9	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Lösch-wasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	77,80
4	10	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	18,20
4	11	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen, je Stunde	64,10
4	12	Gutachterausschuss	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
4	12.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte	
4	12.1.1	schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	32,50 je Richtwert
4	12.1.2	digitale Datenabgabe Richtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
4	12.1.3	Abgabe der Richtwertkarte z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei	250 % von Tarifstelle 4.12.2.1
4	12.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)	
4	12.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	75,00
4	12.2.2	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwert- karten (Sanierungsgebiet, Entwicklungs- maßnahmen)	37,50
4	12.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
4	12.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	65,00
4	12.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 4.12.3.1
4	12.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreis- sammlung	
4	12.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis 5 Kauffälle je 20,00 je weiteren Kauffall 10,00 mindestens 40,00
4	12.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	40,00 je angefangene halbe Stunde
4	12.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	32,50 je Auskunft
4	12.6	Erstattung von Gutachten	
4	12.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grund- stücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Ent- schädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
4	12.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 1.200,00
4	12.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
4	12.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
4	12.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
4	12.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
4	12.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
4	12.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
4	12.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
	Anmerkungen:		
	(1)	<i>Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.</i>	
	(2)	<i>Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</i>	
	(3)	<i>Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</i>	
	(4)	<i>In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.</i>	
	(5)	<i>Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.</i>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
	(6)	<i>Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</i>	
	(7)	<i>Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.</i>	
	(8)	<i>Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.</i>	
4	12.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.600,00
4	12.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstelle 4.12.6.2 erfasst	1.600,00
4	12.7	sonstige Amtshandlungen	
4	12.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	47,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 95,00
4	12.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
4	13	Erstellen einer Farbtonkarte Mehrfertigung von Farbtonkarten	128,50 bis 192,60 64,40
4	14	Geobasisdaten des Städtischen Vermessungsamtes Stadtgrundkarte (DSGKC), Grundkarte (DGK5), Topographische Karte (DTK 10), Stadtplan, Orthophoto, Schrägluftbild, Sonderausgaben	
		<i>Anmerkung zu Tarifnummer 14: Die Produkte können dem Produktkatalog des Städtischen Vermessungsamtes entnommen werden.</i>	
4	14.1	Präsentationsausgaben mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand	24,40 bis 500,00 zzgl. Kosten der Verwaltungsdruckerei zzgl. Versandkosten
4	14.2	Replikationen mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand	24,40 bis 500,00 zzgl. Versandkosten

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
4	14.3	Replikationen im Wege des Selbstabrufes über das Open-Data-Portal der Stadt Chemnitz	kostenfrei
		<i>Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3: Die Verfügbarkeit kann Beschränkungen wie Auswahl der Produkte, vordefinierten Gebieten und Datenformaten unterliegen</i>	
4	14.4	Replikationen mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand für Behörden	kostenfrei
4	14.5	Replikationen mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand für Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht	kostenfrei
4	14.6	Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung mit Ausnahme der Leistungen nach 4.14.1	kostenfrei
4	14.7	Erteilung einer Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung von Präsentationsausgaben	kostenfrei
4	15	Bereitstellung von digitalen Karten, Plänen, Tabellen auf Anfrage u. a. generelle Übersichtsdarstellungen zur Verkehrsbelastung je Stunde	64,10
4	16	Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen	
4	16.1	Zuarbeit auf Anfragen zu Rechtsstreitigkeiten vor Amtsgerichten je Vorgang je Vorgang und je angefangene halbe Stunde	32,10
4	16.2	Vorsorgliche Auskunft über die Lage von Leitungen von Lichtsignalanlagen und städtischen Breitbandkabeln	24,20
4	17	Bereitstellung von Verkehrszählungsdaten	
4	17.1	Vierarmiger Knoten	56,10
4	17.2	Dreiarmiger Knoten	45,40
4	17.3	Querschnittszählung	34,70
4	18	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11a EStG für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	70,00
4	19	Planungsrechtliche Auskünfte zu Baurechtszuständen	97,00 bis 116,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR (netto)
5		Öffentliche Einrichtung	
5	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	26,30 bis 983,70
5	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	26,80 bis 983,70
5	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 5, Tarifnummer 2 oder 6	26,90 bis 983,70
5	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	53,10 bis 523,90
5	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	56,20 bis 527,00
5	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	31,40
5	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	53,10 bis 523,90